

Primarschule
Gais



Oberstufe
Bühler-Gais

KONZEPT ISF DER SCHULE GAIS / OBERSTUFE BÜHLER-GAIS

Integrative Förderung von Kindern in der Schule Gais / Oberstufe Bühler-Gais

Genehmigt an der Schulkommissions-Sitzung vom 21. April 2008.

Überarbeitet Dezember 2010/Januar 2011, genehmigt von der Schulkommission am 21. Juni 2011

2. Überarbeitung November 2018

Genehmigt von der Schulkommission der Primarschule Gais am 11. Dezember 2018

Genehmigt von der Schulkommission der Oberstufe Bühler-Gais am 18. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Das Modell der Integrativen Schulform (ISF)	3
2.1. Beschreibung.....	3
2.2. Ziel und Zweck.....	3
2.3. Rahmenbedingungen.....	3
2.3.1. Kantonale Richtlinien.....	3
2.3.2. Schulorganisatorische Bedingungen.....	4
2.4. Förderplanung.....	4
2.5. Pensen / Pool.....	4
2.6. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.....	5
3. Fördermassnahmen PS	5
3.1. Heilpädagogische Förderung.....	5
3.1.1. Angepasste Lernziele.....	6
3.1.2. Begabungsförderung.....	7
3.2. Deutsch als Zweitsprache.....	7
3.3. Vorzeitige Einschulung.....	7
3.4. Repetitionen.....	8
3.5. Überspringen einer Klasse.....	8
3.6. Rückstellungen.....	9
4. Fördermassnahmen Sek	9
4.1. Liftkurs.....	9
4.2. Sprungbrett.....	10
4.3. Pädagogische Projektarbeit (PPA).....	10
4.4. Lernraum.....	10
5. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)	12
6. Sonderschule (extern)	13

Verwendete Abkürzungen:

BMS:	Berufsmaturitätsschule
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DB:	Departement Bildung
ALZ:	Angepasste Lernziele
ISF:	Integrative Schulform
IVM:	Integrative verstärkte Massnahmen
KLP:	Klassenlehrperson
SHP:	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge / Schulische Heilpädagogik
SL:	Schulleitung
SPD:	Schulpsychologischer Dienst



1. Einleitung

Die Schülerinnen und Schüler werden in der Primarschule in der Regel in leistungsheterogenen Jahrgangsklassen unterrichtet. Die Lehrpersonen begegnen der Streuung in der Leistungsfähigkeit durch geeignete Differenzierungsmassnahmen des Unterrichts und Formen der Individualisierung. Wird von einer Lehrperson festgestellt, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Lernprozess oder im Verhalten länger andauernde Auffälligkeiten zeigt, können zusätzliche Fördermassnahmen in die Wege geleitet werden.

Das Konzept hat zum Ziel...

- wichtige pädagogische Grundsätze der integrativen Schule festzuhalten.
- die Angebote der Gemeinde zu beschreiben.
- die Verfahren und die Zuständigkeiten zu regeln.
- auf die externen (kantonalen) Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen.

2. Das Modell ISF

2.1. Beschreibung

Im Modell der integrativen Schulungsform werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in Regelklassen unterrichtet. Die Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen unterstützen die Lehrpersonen bei dieser Aufgabe.

2.2. Ziel und Zweck

Möglichst alle Schülerinnen und Schüler sollen die obligatorische Schulzeit in der Schule Gais absolvieren können.

Jedes Kind wird als ein eigenständiges Individuum angesehen und somit entsprechend seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten gefördert. Es werden möglichst alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Regelklassen gemeinsam unterrichtet, um sie im Klassenverband in den personalen, sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen weiterzubringen. Im differenzierten Regelunterricht sowie im individualisierenden Unterricht der SHP werden die unterschiedlichen Begabungen und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Die soziale Integration ist nicht nur als Erziehungsziel zu verstehen, sondern als Erziehungsmittel einzusetzen. Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten sollen lernen, miteinander umzugehen, aufeinander Rücksicht zu nehmen und ihren Voraussetzungen entsprechend Lernfortschritte zu erzielen.

2.3. Rahmenbedingungen

2.3.1. Kantonale Richtlinien

Rechtliche Grundlagen, Verordnung zu den Förderangeboten in den Gemeinden vom 25. März 2005.

Förderangebote

- Gesetz über Schule und Bildung Art. 10a, 11, 11a, 11b und 46a
- Verordnung über Schule und Bildung Art. 8 – 11
- Verordnung zu den Förderangeboten Art. 2 und 3
- Handbuch „Förderangebote an der Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden“



Deutsch als Zweitsprache / Integration von Fremdsprachigen

- Verordnung über Schule und Bildung Art. 9 Abs. 1
- Verordnung zu den Förderangeboten Art. 13 und 14

Integrative Schulungsformen

- Verordnung zu den Förderangeboten Art. 7 – 10
- Leitplanken für den Umgang mit Heterogenität
- Handbuch „Förderangebote an der Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden“

2.3.2. Schulorganisatorische Bedingungen

Grundsätzliches:

Die Integration ist für die Schule Gais eine wichtige Grundhaltung. Die Zusammenarbeit der Regelklassenlehrperson mit der SHP wird daher zu einer zentralen Aufgabe und zu einem wesentlichen Merkmal der integrativen Schulform. Die Sicherstellung einer heilpädagogischen Förderung ist Voraussetzung für die integrative Schulform.

2.4. Förderplanung

Bevor gezielte Fördermassnahmen im Rahmen des ISF-Modells eingeleitet werden, finden Gespräche zwischen der Klassenlehrperson, der SHP und den Erziehungsberechtigten statt. Bei Bedarf und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten werden externe Fachpersonen in die Förderplanung einbezogen.

Externe Fachbereiche			
	Verantwortung	Kostenträger	Info an
Ergotherapie	Eltern/Arzt	Krankenkasse	KLP/SL
Kinderarzt	Eltern	Krankenkasse	KLP/SL
Lerntherapie	Eltern/SL/KLP	Schule/Eltern	
Logopädie	Eltern/KLP	Kanton	KLP/SL
Psychomotoriktherapie	Eltern/KLP/SHP	Kanton	SL
Schulpsychologe	Eltern/KLP	Kanton	KLP/SL
Spieltherapie	Eltern	Eltern	KLP/SL

Die Wirksamkeit einer Fördermassnahme hängt stark von der Unterstützung der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten ab. Für die Förderplanung sind inhaltliche und organisatorische Absprachen nach Vorgabe der kantonalen Pflichtenhefte notwendig. Abmachungen im Rahmen der Förderzielvereinbarung werden von den Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen und den Lehrpersonen schriftlich festgehalten. Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer werden die Massnahmen gemeinsam überprüft.

Durch den kontinuierlichen Kreislauf von „planen – durchführen – überprüfen – anpassen“ wird eine angemessene und zielgerichtete Förderung des einzelnen Kindes angestrebt.

2.5. SHP Pensen / Pool

Die Richtlinien zum Pensenpool für integrativ ausgerichtete Massnahmen für Schülerinnen und Schüler regeln die minimale Höhe der Pensen, die durch die Gemeinden zur Verfügung zu stellen sind wie folgt:

Pro 16 Lernende sind 10 Stellenprozent vorzusehen. Diese Angaben zum Pensenpool sind Minimalvorgaben. Aufgrund besonderer Unterrichtssituationen können die Förderpensen auch höher liegen.



2.6. Schüler mit besonderem Förderbedarf

Ein besonderer Förderbedarf ist grundsätzlich dann angezeigt, wenn Schülerinnen und Schüler von den nachfolgenden Situationen betroffen sind:

- Schwierigkeiten im Lern- und Entwicklungsprozess (Basisfunktionsschulung)
- Probleme mit dem Lerntempo
- Schwierigkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten
- Konkrete Teilleistungsschwächen (Legasthenie oder Dyskalkulie)
- Leichtere Bewegungs-, Seh-, Hör- oder Sprechstörungen
- Belastende familiäre Situationen
- Selbstwert- und Motivationsprobleme
- Besondere Begabungen
- Schüler mit ALZ

Die heilpädagogischen Unterstützungs- und Fördermassnahmen werden je nach Situation folgendermassen organisiert:

- Im Schulzimmer der Klasse
- In speziell dafür vorgesehenen Zimmern
- Als Einzelunterricht
- In Kleingruppen
- Im Unterricht mit der ganzen Klasse

3. Fördermassnahmen

3.1. Heilpädagogische Förderung

Kriterien:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen haben Anrecht auf heilpädagogische Unterstützung.

Ziele:

- Integration in die Regelklasse in der Wohngemeinde
- Optimierung der Entwicklungschancen durch Individualisieren und Differenzieren im Regelklassenunterricht.
- Durch die enge Zusammenarbeit von der KLP und der SHP wird ein möglichst optimales Setting geschaffen.

Organisation:

Die jeweilige Unterstützung und Begleitung kann unterschiedliche zeitliche Gefässe in Anspruch nehmen. Beim Auftreten von mehreren Kindern mit Unterstützungsbedarf setzen die KLP und SHP gemeinsam die Prioritäten. Bei Unsicherheiten in der Diagnose und Förderplanung wird der SPD beigezogen. Bei länger andauernder Einzelarbeit mit einem Kind werden die Erziehungsberechtigten informiert und in die Gespräche mit einbezogen.

3.1.1. Individuelle Lernziele

Kriterien:

Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen, die in den einzelnen Fächern die formulierten Lernziele nicht erreichen, können an angepassten Lernzielen (ALZ) arbeiten.

Bedingungen:

- ALZ sind dann sinnvoll, wenn kleine Lernfortschritte sowie eine gute Arbeitshaltung sichtbar sind und der Schüler/die Schülerin im sozialen Klassengefüge integriert ist.
- Die Entscheidung, ob und wie lange ein Kind mit ALZ in der Regelklasse unterrichtet werden kann, liegt letztendlich bei der Klassenlehrperson und der SHP.



- Für die Entscheidungsfindung und Beratung kann auch hier der SPD beigezogen werden.

Grundlagendokumente:

- Merkblatt „Angepasste Lernziele (ALZ)“
- Handbuch „Förderangebote an der Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden“

Ziel:

Durch die Anpassung der Lernziele soll ein Verbleib in der Regelklasse ermöglicht werden.

Förderhilfe durch SHP

3.1.2. Begabungsförderung Form: „Freie Tätigkeit“

Kriterien:

Begabung ist mehrdimensional und umfasst kognitive, emotionale, motorische, kreative und soziale Bereiche. Jedes Kind hat eigene Stärken, individuelle Interessen und besondere Begabungen, die es zu entdecken und zu nutzen gilt.

„Freie Tätigkeit“ umfasst eine bestimmte Unterrichtszeit selbstgesteuerten Lernens, in der die Schüler und Schülerinnen ihr Lernprojekt selbst wählen, planen und einteilen, eigenverantwortlich durchführen und auch auswerten.

Ziele:

- Freie Tätigkeit macht es möglich, dass individuelle Fähigkeiten entdeckt, Neigungen erprobt, besondere Interessen geweckt und eigene Begabungen gelebt werden können.
- Freie Tätigkeit fördert die Eigeninitiative und Selbständigkeit der Kinder und gibt ihnen die Gelegenheit Inhalt, Ziel und Gestaltung ihrer Aktivität selbst zu bestimmen.
- Freie Tätigkeit stärkt das Selbstvertrauen, denn die Kinder erleben sich in der Schule mehr und mehr als aktiv Handelnde und Lernende, was sich positiv auf Motivation und Lernfreude auswirkt.
- Freie Tätigkeit fördert und fordert soziales Lernen. Die Kinder arbeiten in verschiedenen Sozialformen (alleine, zu zweit, in Gruppen, altersdurchmisch), üben einen rücksichtsvollen Umgang und lernen mit- und voneinander.

Organisation:

- Freie Tätigkeit kann als Form der Begabungsförderung, auf allen Stufen der Primarschule verwirklicht werden.
- Die Freie Tätigkeit wird zum festen und verbindlichen Bestandteil des Stundenplanes (wöchentlich oder blockweise).
- Die Lehrpersonen sind in erster Linie Lernbegleiter und unterstützen die Schüler und Schülerinnen auf ihrem Lernweg.

Grundlagendokumente:

- Gesetz über Schule und Bildung vom 24.9.2000 und die Verordnung vom 26.3.2001
- Verordnung zu den Förderangeboten Art. 11 und 12

3.2. Deutsch als Zweitsprache

Kriterien:

Die Förderung in Deutsch als Zweitsprache ist auf fremdsprachige Kinder, die in der Schweiz oder dem Ausland geboren sind, ausgerichtet. Der Förderunterricht wird in Absprache mit der DaZ-LP, der KLP und der SHP beantragt.

Ziel:

Das Kind besitzt Kenntnisse der Grundstruktur der deutschen Sprache und einen der Klasse angemessenen Wortschatz, der es ihm erlaubt, dem ordentlichen Unterricht im Klassenverband folgen zu können.



Organisation:

Fremdsprachige Kinder werden in der Regel in die entsprechenden Jahrgangsklassen aufgenommen. Eine Deutsch-Förderung wird ab dem ersten Kindergartenjahr angeboten. Weiter können die Schülerinnen und Schüler auch der Deutsch-Klasse in Herisau zugeteilt werden, sofern dort ein Angebot für sie besteht.

Die Kinder besuchen den DaZ - Unterricht grundsätzlich während zwei Schuljahren. Anschliessend findet eine jährliche Standortbestimmung statt.

Wenn besondere Lernschwierigkeiten auftreten, die nicht auf Defizite im Verständnis der deutschen Sprache zurückzuführen sind, erfolgt eine Abklärung durch die SHP hinsichtlich weiterer Massnahmen.

3.3. Vorzeitige Einschulung

Kriterien:

Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt in der Regel aus dem zweiten Kindergartenjahr.

Ein Übertritt vom ersten Kindergartenjahr in die Primarstufe ist in Ausnahmefällen möglich.

Ziel:

Es soll eine ganzheitliche, dem Entwicklungs- und Leistungsstand angepasste Förderung ermöglicht werden.

Organisation:

Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der Vorschullehrperson darüber; sie stützt sich auf die Beurteilung der Kindergartenlehrkraft und der SHP und kann wenn nötig eine Abklärung bei Fachpersonen der sonderpädagogischen Zentren anordnen.

3.4. Repetition

Kriterien:

Eine Repetition macht Sinn, wenn ein Kind während längerer Zeit den Unterricht nicht besuchen konnte oder aufgrund eines Entwicklungsrückstandes ein weiteres Schuljahr als sinnvoll erachtet wird.

Die Repetition der 6. Klasse ist wenig sinnvoll und nur in begründeten Fällen möglich.

Ziel:

Das Leistungs- und Entwicklungsniveau der Regelklasse soll erreicht werden.

Organisation:

Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson darüber; sie stützt sich auf die Beurteilung der Lehrpersonen und kann, wenn nötig, eine Abklärung bei Fachpersonen der sonderpädagogischen Zentren anordnen.

3.5. Überspringen einer Klasse

Das Überspringen einer Klasse stellt eine weitere Möglichkeit dar, Kinder mit besonderen Begabungen zu fördern.

Kriterien:

Das Überspringen einer Klasse kann sinnvoll sein:

- wenn sich der Schüler/die Schülerin durch eine hohe Eigenmotivation sowie Durchhaltevermögen auszeichnet und über eine tragende emotionale und soziale Reife verfügt.
- wenn überdurchschnittliche Fähigkeiten in mehreren Fächern deutlich erkennbar sind und der Schüler/die Schülerin zu weitergehenden Leistungen fähig ist.
- wenn vorauszusehen ist, dass der Schüler/die Schülerin von seinen intellektuellen Voraussetzungen her im oberen Bereich der aufnehmenden Klasse liegt.



Ziel:

- Grössere Lernmotivation
- Höhere Zufriedenheit
- Optimale Förderung der Begabung
- Vermeidung einer Fehlentwicklung

Organisation:

Nach Absprache mit der LP, der SHP und den Erziehungsberechtigten folgt ein Antrag an die Schulleitung. Der SPD kann zur Beratung beigezogen werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung auf Grund eines schriftlichen Antrages der Eltern.

Grundlagendokumente:

Leitfaden zum Überspringen einer Klasse (Förderangebote Schule AR 2004)
Erlass Art.19 Abs. 2

3.6. Drittes Kindergartenjahr

Kriterien:

Ein drittes Kindergartenjahr kann angezeigt sein, wenn beim Kind Auffälligkeiten in einem oder in mehreren der folgenden Entwicklungsbereiche vorliegen:

- Kognitiver Bereich
- Körperlich-motorischer Bereich
- Sozial-emotionaler Bereich
- Kommunikativer Bereich
- Ästhetisch-kreativer Bereich

Ziel:

Das Kind kann während des zusätzlichen Kindergartenjahres weitere Fortschritte in den personalen, sozialen, methodischen und fachlichen Kompetenzen erzielen.

Organisation:

Nach Absprache mit der LP, der SHP und den Erziehungsberechtigten folgt ein Antrag an die Schulleitung. SPD oder Fachstelle Besondere Fördermassnahmen DB können zur Beratung beigezogen werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung auf Grund eines schriftlichen Antrages der Eltern.

Grundlagen:

- Erlass Art 20 Abs. 1

4. Fördermassnahmen Sekundarschule

4.1. Liftkurse

Kriterien:

„Liftkurse“ sind ein zusätzliches Angebot der Sekundarschule für Schülerinnen und Schüler, welche das Niveau in der Mathematik, in Englisch oder in Französisch wechseln.
(Niveau g → m, Niveau m → e)

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler schaffen den Leistungssprung ins neue Niveau.

Grundlagen:

Die Basis für die Organisation „Liftkurse“ bietet das Umstufungsreglement.

Organisation:

Das Angebot ist für die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler zeitlich begrenzt und wird in der Regel von der entsprechenden Niveau-Fachlehrkraft erteilt. Die Lernenden werden von der ent-



sprechenden Niveau-Fachlehrkraft empfohlen und vom Koordinator der Sekundarschule zu den Kursen zugelassen. Liftkurse werden nach Bedarf eingesetzt.

4.2. Vertiefungsfächer

Kriterien:

Die Schülerinnen und Schüler möchten gerne an eine weiterführende Schule.

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich vertieft auf eine weiterführende Schule vorzubereiten (Kantonsschule / BMS).

Organisation:

Die Vertiefungsfächer werden in der 2. Oberstufe mit je einer Lektion pro Woche über das ganze Jahr hinweg angeboten. Das Angebot umfasst die Fachbereiche Mathematik und Sprachen. Wer Vertiefungsfächer wählt, muss mit einem Mehraufwand rechnen. Die Vertiefungsfächer können als Wahlfach gewählt werden.

Der Unterricht wird von einer für das entsprechende Fach qualifizierten Lehrperson erteilt. Interessierte Schülerinnen und Schüler werden von ihren Klassenlehrpersonen für das Vertiefungsfach empfohlen. Bei einer bedingten Empfehlung oder einer Nichtempfehlung ist die Lehrperson, welche das Vertiefungsfach erteilt, befugt, einen Ausschluss vom Fach zu bewirken. Dies kann dann erfolgen, wenn die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin nicht zufriedenstellend ist.

4.3. Pädagogische Praxis-Arbeit (PPA)

Ziel:

Mit dem Projekt PPA soll betreuend-prophylaktisch reagiert werden können, damit strafend-korrigierend weniger Energie eingesetzt werden muss.

Das Team PPA ist Ansprechpartner für:

- Schülerinnen und Schüler.
- Lehrerinnen und Lehrer.
- organisatorische und begleitende Belange bei einem Time – out und Projektfragen für die Gewalt- und Suchtprävention.

Organisation:

Das Team PPA besteht aus drei bis vier erfahrenen KollegInnen aus dem Lehrkörper mit teilweise entsprechender Aus- oder Weiterbildung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Teams wird jährlich neu reflektiert und allenfalls angepasst.

4.4 Lernraum

Auf der Sekundarstufe I ist für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen eine Fortsetzung in der individuellen Förderung und Unterstützung eingerichtet. Mit dem Konzept «Lernraum» soll auf neue Art versucht werden, die entsprechenden Schülerinnen und Schüler besser zu unterstützen und zu fördern. Der «Lernraum» ist ein eigener Schulraum im Schulhaus der Sekundarschule, ein Raum zum ruhigen Arbeiten, betreut durch eine Lehrkraft mit langjähriger Erfahrung auf der Sekundarstufe. Hier finden Unterstützungsstunden und Förderstunden statt. Dieser Raum kann auch in schwierigen Situationen der Unterstützung für andere Schüler und Lehrpersonen dienen.

Pädagogische Ansätze

Im Mittelpunkt steht die Förderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen mit Hilfe individueller Aufgabenstellung und Begleitung in ihrem Lernprozess. Je nach Absprache mit der Regelklassenlehrkraft (gemeint sind hier die Klassenlehrkräfte und die Fachlehrkräfte) und allenfalls den Eltern bekommt jede Schülerin und jeder Schüler des «Lernraumes» eine seinen/ihren Fähigkeiten entsprechende Unterstützung und eine individuelle Zielsetzung. Diese kann sich einerseits an den Lernzielen der Regelklasse orientieren oder auch deutlich davon abweichen.



Übertritt Primarschule - Sekundarschule

Zur Gewährleistung eines optimalen Übertritts trifft sich die «Lernraum» - Lehrkraft der Sekundarschule im letzten Quartal des Schuljahres mit den entsprechenden Lehrpersonen der Mittelstufe, um zu erfahren, welche Schüler/innen für den «Lernraum» in Frage kommen. Bei diesem Gespräch werden Informationen über den bisherigen Umfang der Betreuung und die erzielten Fortschritte der betroffenen Schüler weitergereicht. Beim Eintritt in die Sekundarschule wird jeder Schüler/jede Schülerin einer Regelklasse zugewiesen.

Zuweisung zum Lernraum

Sollte sich für den Einzelnen im Laufe der Zeit ein erhöhter Förderbedarf ergeben, nimmt die Regelklassenlehrkraft mit der «Lernraum» - Lehrkraft und den Eltern umgehend Kontakt auf. Auf Empfehlung der Mittelstufenlehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern können bestimmte Lernende auch direkt in den «Lernraum» aufgenommen werden.

Zusammenarbeit der «Lernraum» Lehrkraft mit den Lehrkräften der Regelklassen

Die Zusammenarbeit mit den Regelklassenlehrkräften findet situationsbezogen regelmässig statt. Die «Lernraum» - Lehrperson trägt hierfür die Verantwortung. Die Form und Intensität der Zusammenarbeit richtet sich nach dem/der jeweiligen Schüler/in, den/die es betrifft und orientiert sich an dem sich daraus ergebenden Bedarf.

Mit den Eltern

Die Eltern werden in den gesamten Entscheidungsprozess so früh wie möglich eingebunden. Der Erstkontakt läuft zunächst über die zuständige Klassenlehrkraft. Dies auch in den Fällen, in denen eine Fachlehrkraft für einen Schüler oder eine Schülerin eine Unterstützung beantragt. Dabei werden die Probleme angesprochen und mögliche Lösungsvorschläge unterbreitet. Im Falle einer längerfristigen Förderung im «Lernraum» ist stets die Zustimmung der Eltern zu den geplanten Massnahmen anzustreben.

Mit der Schulleitung

Die Schulleitung wird über die Zuteilungen in den «Lernraum» orientiert. Für längere Beschulungen (mehr als ein Semester) braucht es die Zustimmung der Schulleitung. Werden sonderpädagogische Massnahmen notwendig, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulleitung.

Standortbestimmungen

Sind die gesetzten Ziele als erreicht zu betrachten, so nimmt die entsprechende Schülerin / der entsprechende Schüler wieder vollumfänglich am normalen Unterricht teil.

Bei längerfristiger Betreuung (ein Semester und mehr) verfasst die Lernraum-LP einen zusammenfassenden Bericht über die erzielten Fortschritte und erörtert die Notwendigkeit einer allfälligen Weiterführung der Unterstützung. Macht eine Unterstützung keinen Sinn mehr (z. B. dass die betroffene Person nicht mehr gewillt ist, sich fördern zu lassen) kann nach Absprache mit der Klassenlehrperson / Schulleitung und den Eltern davon abgesehen werden.

Beurteilung / Zeugnis

Für Schülerinnen und Schüler, welche in grösserem Umfang im «Lernraum» betreut werden, müssen entsprechend den Vorgaben Beurteilungen geschrieben oder Zeugnisse ausgestellt werden.

Nach Möglichkeit orientieren sich die anstehenden schriftlichen Prüfungen an denen der Regelklassen und die Benotung erfolgt nach dem Notenschlüssel in dieser Regelklasse. Sofern es die Fähigkeiten des betroffenen Schülers zulassen und die Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen mit den Schülerinnen und Schülern der Regelklasse gewährleistet ist, kann ein dem Regelklassenabschluss entsprechendes Zeugnis ohne weiteren Eintrag ausgestellt werden.

Sollten aufgrund geringerer Leistungsfähigkeit die Anforderungen deutlich reduziert sein, erfolgt im Zeugnis eine individuelle Benotung in den einzelnen Fächern mit einem zusätzlichen Hinweis auf die besondere Situation.

In Ausnahmesituationen kann in einem Fachbereich eine sinnvolle Benotung nicht möglich sein. Hier wird nach Rücksprache mit den Eltern und der Schulleitung auf eine Notengebung verzichtet.

Erweitertes Unterstützungsangebot für LP und Klassen

Um den normalen Unterrichtsverlauf in den Regelklassen vor allfällig übermässig störenden Schülerinnen und Schülern zu entlasten, sollen diese für die restliche Zeit der Unterrichtseinheit dem «Lernraum» zugewiesen werden können (In dem Sinne, dass die entsprechende LP und die Klasse die angefangene(n) Lektion(en) ungestört zu Ende führen können).



Solche Situationen sind in den meisten Fällen voraussehbar und die LP hat Material für den/die fehlbare/n S + S bereit. Spontane Aktionen sind damit nicht ausgeschlossen, sollen aber nicht zur Regel werden.

Des Weiteren soll auch die Möglichkeit bestehen, Schülerinnen und Schüler in besonderen Situationen in den «Lernraum» zu verweisen. Unter solchen Situationen kann eine einfache Nachprüfung gemeint sein, aber auch interne „Time – Out“ Lösungen oder allenfalls ein Coaching von Schülerinnen und Schülern in ihren schwierigen Situationen.

Schlussbemerkungen

Folgende Vorteile für die Schulsituation soll erreicht werden:

- «Unterstützt werden im Lernraum» wird als wirkliche Hilfe empfunden.
- Schülerinnen und Schüler können auf ihre jeweiligen Bedürfnisse hin individuell gefördert werden.
- Die Rückkehr in die Regelklasse ist anzustreben.
- Die Eltern werden ernst genommen: Ihr Kind wird individuell betreut, die Zuteilung in den «Lernraum» wird als Unterstützung angesehen. Selbst eine umfangreiche Betreuung im «Lernraum» wird von allen Beteiligten als Chance für die weitere Schullaufbahn betrachtet.
- Die Regelklassen- und Fachlehrkräfte wissen, dass der «Lernraum» entlastend und unterstützend ist. Die Bildung eines «Lernraums» erhöht die Flexibilität der Sekundarschule enorm. Sie ermöglicht spontane Reaktionen auf kurzfristig eintretende Probleme.

5. Pädagogisch - therapeutische Massnahmen (PTM)

Kriterien:

Falls eine Schülerin oder ein Schüler Auffälligkeiten in einem oder mehreren Teilbereichen aufweist, besteht ein kantonales Therapieangebot. Für Schulkinder sind dies die logopädische Therapie in Gais und die Psychomotorik-Therapie in Bühler.

Ziel:

Das Leistungsniveau der Regelklasse soll angestrebt werden.

Organisation:

Anmeldungen für eine Abklärung in der jeweiligen Therapie können durch die Schule oder die Eltern vorgenommen werden.

6. Sonderschule (extern)

Kriterien:

Für Schülerinnen und Schüler mit beträchtlichen Bildungsbedürfnissen und / oder Behinderungen steht für den Kanton AR ein differenziertes Angebot von kantonal anerkannten Sonderschulen zur Verfügung.

Zurzeit sind dies u.a.:

- HPS Roth-Haus Teufen
- CP-Schule Birnbäumen St. Gallen
- Sprachheilschule St. Gallen
- Schule im Lindenhof, Herisau
- Gesamtschule Türmlihaus, Trogen
- Sonderschulheim Bad Sonder, Teufen

Ziel:

Die individuelle Förderung und Begleitung in einem den Bedürfnissen des Kindes angepassten kleinen Umfeld unterstützt das Kind in seiner Entwicklung optimal. Die intensive persönliche Begleitung durch heilpädagogisch ausgebildetes Fachpersonal garantiert grösst mögliche Fortschritte. Eine Wiedereingliederung in die Regelschule ist je nach Schule ein übergeordnetes Ziel.

Primarschule
Gais



Oberstufe
Bühler-Gais

Organisation:

Einer Einweisung in die Sonderschule geht immer eine Abklärung und Beratung durch den SPD voraus. Nach einer obligatorischen Schnupperzeit der Schülerin/des Schülers und bei gegenseitigem Einvernehmen stellt der SPD Antrag an die Fachstelle Sonderpädagogik des Kantons.